

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 16.09.2010

Drucksache Nr.: **10/0305**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	28.09.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.10.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Neuorganisation der Umsetzung des SGB II im Rhein-Sieg-Kreis;
hier: Positionierung der Stadt Sankt Augustin gegenüber dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich der künftigen Organisationsform der
Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin teilt die Auffassung der Verwaltung, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Bereich des SGB II, die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II künftig in einem optimierten Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft der Agentur für Arbeit und dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgen sollte. Er beauftragt den Bürgermeister, diese Sichtweise als Empfehlung hinsichtlich der künftigen Organisationsform dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.

Sachverhalt / Begründung:

Anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 19.05.2010 (DS Nr. 10/0163) wurde über den seinerzeit bekannten Stand der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II berichtet. Ferner wurde umfassend dargelegt, welche Entscheidungsfelder bei der noch zu treffenden Organisationsentscheidung durch den Rhein-Sieg-Kreis zu berücksichtigen sind.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat als kommunaler Träger von Leistungen nach SGB II aufgrund der Neuregelungen im SGB II die Entscheidung zu treffen, wie die Aufgabenerledigung zukünftig erfolgen soll.

Verkürzt dargestellt sind hinsichtlich der zukünftigen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II zwei grundlegend unterschiedliche Organisationsformen zulässig, nämlich

1. die Fortführung der ARGE als optimiertes Jobcenter (in einer gemeinsamen Einrichtung von Agentur für Arbeit und Kreis) und
2. die Option in der organisatorischen Verantwortung durch den Kreis entweder in der ausschließlichen Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB II durch den Kreis oder aber der teilweisen Delegation von Aufgaben nach dem SGB II auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ähnlicher Art und Weise, wie dies bei den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) der Fall ist.

Hinsichtlich der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowohl den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises als auch den politischen Fachgremien des Kreistages Ausarbeitungen zur Verfügung gestellt, die die Grundlage für die weiteren Gespräche gebildet haben.

Die entsprechenden Unterlagen sind als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Fachliche Erörterungen fanden sowohl auf der Ebene der Sozialdezernenten als auch der Hauptverwaltungsbeamten statt.

In den Erörterungen hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises den Hauptverwaltungsbeamten zugesichert, dass eine Entscheidung nur im Benehmen mit den Städten und Gemeinden getroffen wird.

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird die Option als künftige Organisationsform für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II favorisiert, da nach dortiger Auffassung nur durch eine kommunale Aufgabenwahrnehmung sozialpolitische Einflussmöglichkeiten der Kommunen bestünden und auch eine für die Kommunalfinanzen bedeutsame Steuerung der Kosten der Unterkunft (= Senkung) wahrgenommen werden könne.

Im Bezug auf die Finanzierung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II geht der Rhein-Sieg-Kreis bei seinen Berechnungen - nach Rückkopplung mit einem anderen bereits optierenden Träger (Kreis Düren) - davon aus, dass aufgrund der Refinanzierungssystematik des Bundes (Pauschalerstattung aufgrund der kommunalen Kostenabrechnungsverordnung - KoA-VV) im Fall der Option höhere Erstattungsleistungen geleistet würden und somit der Rhein-Sieg-Kreis und damit auch die Kommunen letztendlich in einem geringeren Umfang finanziell belastet würden.

Im Rahmen der Besprechung der Sozialdezernenten vom 02.09.2010 wurde auf Nachfrage die in den Unterlagen getroffene Feststellung der geringeren Netto-Aufwendungen im Fall der Option dahingehend relativiert, als dass die Option jedenfalls nicht teurer sei!

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Gründe gegen eine Option im Rhein-Sieg-Kreis:

1. Der Gesetzgeber sieht das optimierte Jobcenter als gemeinsame Einrichtung in der gesetzlichen Neuregelung als Regelfall vor. Vor allem im Interesse der zu Betreuenden sollte die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden.
2. Ein Wechsel von der gemeinsamen Einrichtung auf die Option ist mit einem immensen Aufwand und vielen Unwägbarkeiten verbunden.
3. Für die Zulassung wäre ein sehr aufwendiges Zulassungsverfahren zu betreiben.

4. Es wäre eine eigene Software für den Leistungs-, Vermittlungs- und Statistikbereich mit erheblichen zusätzlichen Kosten einzusetzen. Es wäre hierfür zusätzliches Personal erforderlich, dass neben den Software-Kenntnissen auch Fachkenntnis im SGB II haben müsste.
5. Das neue Verfahren beinhaltet im Gegensatz zum derzeitigen Stand, dass alle Optionskommunen sich verpflichten müssen, Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen. Zu erwarten ist ein immenser Erfolgs- bzw. Rechtfertigungsdruck.
6. Es besteht die Gefahr, dass die Umstellungsarbeiten nicht reibungslos erfolgen und dadurch das Arbeitslosengeld II nicht termingerecht ausgezahlt werden kann. Ein ordnungsgemäßer Betrieb ist unerlässlich, um existenziell notwendige materielle Mittel zur Auszahlung bringen zu können.
7. Die gesamte Verantwortung für einen reibungslosen Übergang trägt ausschließlich der optierende Träger.
8. Scheinbar bestehende Möglichkeiten der politischen Einflussnahme bei der Option durch den kommunalen Träger sind vom Gesetzgeber stark eingeschränkt, weil Strukturen und Entscheidungsbefugnisse vorgegeben sind und die abzuschließenden Zielvereinbarungen die kommunalen Handlungsspielräume sehr stark einengen werden.
9. Die gesetzlichen Vorgaben zum Zielvereinbarungsverfahren werden weit über die Möglichkeiten der Rechtsaufsicht (rechtmäßige Aufgabenerledigung) hinausgehen. Auch wird eine Fachaufsicht (zweck- und rechtmäßige Aufgabenerledigung) seitens des Landes über die zugelassenen kommunalen Träger erwartet, denn die Rechtsaufsicht allein wird nicht geeignet sein, ein Zielvereinbarungsverfahren nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales umzusetzen.
10. Es müsste ein plausibles Konzept auch für die überregionale Arbeitsvermittlung entwickelt werden, ohne auf die vorhandenen Daten der Bundesagentur für Arbeit zurückgreifen zu können.
11. Auch künftig bliebe das gesamte Angebotsspektrum der Agentur für Arbeit im Bereich der Integration nutzbar.
12. Es bedürfte keines neuen Aufbaus eines Arbeitgeberservice.
13. Der Rhein-Sieg-Kreis würde im Optionsfall die alleinige Verantwortung für die Situation auf dem Arbeitsmarkt tragen, obwohl er auf diesen nur einen sehr geringen Einfluss haben würde. Es sollte bei der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, die durch die Bundeszuständigkeit und die originäre Zuständigkeit der Agentur für Arbeit versinnbildlicht wird, verbleiben. Im Falle der Wahrnehmung der Option durch den Kreis wäre zu befürchten, dass sich die Agentur für Arbeit faktisch aus der Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen zurückzieht. Nur durch die Einbindung in das optimierte Jobcenter kann die Agentur für Arbeit nach Auffassung der Verwaltung verantwortlich eingebunden werden.
14. Im Bundeshaushalt sollen im Jahr 2011 ca. 1,3 Milliarden € bei der Arbeitsintegration eingespart werden. Bezogen auf den Bereich der ARGE Rhein-Sieg würde diese Kürzung 8 Mio. € oder ein Minus von 25 % bezogen auf den Eingliederungsetat des Jahres 2010 ausmachen.

15. Der Optionsträger hätte die alleinige Verantwortung für die recht- und zweckmäßige Ausführung eines Bundesgesetzes zu gewährleisten und müsste - verschuldungsunabhängig - für eine nicht rechtskonforme Verwendung der Bundesmittel haften, d. h. zu Unrecht gezahlte Leistungen erstatten und für den jeweiligen Rückzahlungsbetrag Verzugszinsen zahlen. Dies birgt für den Kreis ein nicht unerhebliches kaum abschätzbares finanzielles Risiko, dass nach hiesiger Auffassung seitens des Rhein-Sieg-Kreises unterschätzt wird. *(Ausweislich der Beantwortung einer kleinen Anfrage durch die Bundesregierung wurden gegenüber optierenden Kommunen bereits 84 Mio. € zurückgefordert und 70,9 Mio. € bereits zurückgezahlt).*
16. Es bestehen Zweifel daran, dass durch einen Wechsel der Organisationsform eine Reduzierung der Kosten der Unterkunft, die den Hauptanteil der vom kommunalen Träger zu tragenden Kosten ausmachen, realisiert werden kann.
17. Der Rhein-Sieg-Kreis beziffert die zusätzlichen Kosten für die Umstellung im Fall der Option selbst mit 5,6 Mio. €.
18. Die Auswirkungen der bestehenden unterschiedlichen Tarifstruktur bei den derzeit bei der ARGE Rhein-Sieg-Beschäftigten wurden - ebenso wie der Personalaufwand für den overhead - bei der Ermittlung der Personalaufwendungen bisher nicht berücksichtigt.
19. Hinsichtlich der Übernahmeverpflichtung von 90 % der Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, die seit zwei Jahren in der ARGE beschäftigt sind, besteht eine ggf. nur eingeschränkte Einsatzmöglichkeit in anderen Arbeitsgebieten des Kreises und/oder der Kommunen.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher vorgeschlagen, dass die Stadt Sankt Augustin hinsichtlich der Neuorganisation der Leistungen nach dem SGB II für die Organisationsform des optimierten Jobcenter votiert.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

